



## WID - Kompakt Nr. 17/95

1. Investitionsfinanzierung für die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz
2. Hürden für kostenfreie Meisterausbildung
3. Missbräuchlichkeit von Anträgen nach dem Landestransparenzgesetz
4. Prekäre und atypische Beschäftigung
5. Bundesratsinitiative zur Unterstützung der Forstbetriebe
6. VG Mainz: Muslimische Kindertagesstätte in Mainz muss schließen
7. EU: Einweg-Plastikprodukte verschwinden ab 2021 aus den Regalen
8. EuGH: Das Widerrufsrecht der Verbraucher im Fall eines Onlinekaufs gilt für eine Matratze, deren Schutzfolie nach der Lieferung entfernt wurde

---

### 1. Investitionsfinanzierung für die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2016 bis 2021 werden verschiedene Maßnahmen zur **Aufstockung** und **Neuordnung** der Investitionsfinanzierung für die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz beschrieben. Die Krankenhäuser sollen auf diese Weise mit den notwendigen Investitionsmitteln ausgestattet werden. Nach dem Fortschritt dieses Projektes erkundigt sich die Fraktion der AfD in einer Großen Anfrage (Drs. 17/8623). Die Fraktion interessiert vor allem, wie hoch das **Ausgangsvolumen** ist, das nun um 15 Millionen Euro aufgestockt werden soll und inwiefern die Aufstockung bereits geschehen ist. Außerdem bittet sie die Landesregierung darum, die geplanten Maßnahmen zur ebenfalls angekündigten **Beschleunigung** und **Entbürokratisierung** der Mittelgewährung darzulegen und eine Prognose zu deren Effektivität abzugeben. Sie möchte weiter wissen, ob und in welchem Umfang zur Durchführung des Projektes zusätzliche personelle Ressourcen in den Krankenhäusern vorgesehen sind. Ziel sei, die Gründe und den Fortschritt der grundsätzlichen **Neuordnung der Investitionsfinanzierung** der Krankenhäuser in Erfahrung zu bringen.

Im Rahmen der dualen Finanzierung von Krankenhäusern werden die Kosten, die für die Behandlung von Patienten entstehen (Betriebskosten), von den Krankenkassen finanziert, die Investitionskosten (etwa für den Krankenhausbau oder die Erstausrüstung von Krankenhäusern) hingegen durch die Bundesländer.

### 2. Hürden für kostenfreie Meisterausbildung

Trotz guter haushaltspolitischer Lage habe die Landesregierung bisher keine Schritte unternommen, die Meisterausbildung als **handwerkliches Äquivalent zur Promotion** komplett kostenfrei zu stellen, so die Fraktion der AfD in einer Großen Anfrage (Drs. 17/8518). Die Fraktion fragt nach den Gründen hierfür. Sie möchte wissen, welche finanziellen Mittel das Land zusätzlich aufwenden müsste, um die Meisterausbildung **komplett kostenfrei** zu stellen. Die Fraktion fragt weiter, wie viel Geld die Landesregierung für den Aufstiegsbonus I und II in den Jahren 2017 und 2018 ausgegeben hat. Mit diesen **Bonuszahlungen** wird eine erfolgreich **abgelegte Meisterprüfung** (Aufstiegsbonus I) und eine anschließende **anerkannte Existenzgründung** (Aufstiegsbonus II) honoriert. Die Fraktion möchte wissen, ob die Landesregierung eine Erhöhung des Aufstiegsbonus I und II plant und wie sie zu Überlegungen steht, durch eine bundesweit **einheitliche Regelung** die Gebühren für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen und Aufstiegsfortbildungen zu 100 Prozent zu übernehmen.

### 3. Missbräuchlichkeit von Anträgen nach dem Landestransparenzgesetz

Nach dem **Landestransparenzgesetz** muss die öffentliche Verwaltung unter anderem **Zugang gewähren zu den bei ihr vorhandenen amtlichen Informationen und Umweltinformationen**, wenn dies bei ihr **beantragt** wird. Die **Grenze** dieser **Informationspflicht**, wenn der **Antrag missbräuchlich** gestellt wird, ist Gegenstand einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/8592). Missbräuchlich im Sinne des Landestransparenzgesetzes (§ 14 Abs. 1 Nr. 12) sei ein Antrag, so die Landesregierung, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller beispielsweise die gewünschte Information bereits habe und mit ihrem oder seinem Antrag **ausschließlich Arbeitskraft binden** wolle. Missbräuchlich sei ein Antrag weiter, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die **Information ausschließlich für Zwecke nutzen wolle, die nicht die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zum Ziel hätten**. Die **Missbrauchsintention** müsse in beiden Fällen **offensichtlich** sein.

**Solange kein Missbrauchsfall** vorliege, müsse auch eine vergleichsweise kleine Verwaltung mit geringen Personalressourcen auf eine Vielzahl von Anfragen ein und derselben antragstellenden Person **antworten, auch wenn dies zu Behinderungen oder Verzögerungen bei der laufenden Sachbearbeitung** führe.

### 4. Prekäre und atypische Beschäftigung

Die Zahl der prekären und atypischen Arbeitsverhältnisse ist in den letzten Jahren aufgrund der **gesetzlichen Neuerungen** deutlich zurückgegangen. Zu diesem Schluss kommt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/8568). Besonders der Anfang des Jahres 2015 eingeführte **gesetzliche Mindestlohn** habe sich positiv auf die Verdienst- und Beschäftigungsentwicklung in Rheinland-Pfalz ausgewirkt. Allerdings gebe es noch andere gesetzliche Maßnahmen wie die Überarbeitung des **Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**, das **Entgelttransparenzgesetz** oder das **Brückenteilzeitgesetz**, die in der Vergangenheit bereits ihre Effektivität bewiesen hätten. Dennoch sei sich die Landesregierung bewusst, dass die Analyse des Deutschen Gewerkschaftsbundes weiteren **Handlungsbedarf** aufzeige. So wolle man in Zukunft sozial abgesicherte und angemessen bezahlte **Normalarbeitsverhältnisse** weiter fördern, aber auch durch eine Aufstockung des Personals bei der **Finanzkontrolle Schwarzarbeit** strengere und flächendeckendere Kontrollen zur **Einhaltung des Mindestlohns** durchführen. Zudem fördere die Landesregierung arbeitsmarktpolitische Qualifizierungsprojekte, um vor allem niedrig Qualifizierte vor prekären Arbeitsverhältnissen zu schützen. Beispiele dafür seien das Projekt „Mobilität fair gestalten“ oder der „QualiScheck“.

Als **atypisch** werden Beschäftigungsverhältnisse bezeichnet, die **nicht alle Voraussetzungen eines sogenannten Normalarbeitsverhältnisses erfüllen**, also zum Beispiel nicht als Vollzeitbeschäftigung oder Nahezu-Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden, befristet sind, keine regelmäßige monatliche und subsistenzsichernde Vergütung abwerfen, keine Möglichkeit zur kollektiven Interessenvertretung durch Betriebsrat und Gewerkschaft eröffnen oder keine vollständige Integration in die sozialen Sicherungssysteme (vor allem Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung) gewähren. Teilzeitarbeit, Mini- oder Midi-Jobs, sowie Leiharbeit oder eine Beschäftigung im Niedriglohnsektor fallen darunter. Als **prekär** gelten Arbeitsverhältnisse, deren Lohn die **Existenz nicht sichern** kann. Somit können atypische Beschäftigungsverhältnisse prekär sein, müssen es jedoch nicht.

### 5. Bundesratsinitiative zur Unterstützung der Forstbetriebe

Durch **Trockenheit, Stürme und Borkenkäferplage** sind in den rheinland-pfälzischen Wäldern **im Jahr 2018 erhebliche Schäden** entstanden, die in den folgenden Jahren sogar noch ansteigen dürften. Zu diesem Resümee kommt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/8593). Einschließlich der Schäden durch vertrocknete Jungpflanzen und Wegeschäden werde der **Schadensumfang auf rund 50 Millionen Euro** bis Ende 2018 eingeschätzt. Zuwachsverluste durch die Dürre seien hierin nicht enthalten.

Um die Waldbesitzer zu entlasten, habe die **Mehrzahl der Bundesländer in der Bundesratssitzung** am 15. Februar 2019 auf Antrag von Rheinland-Pfalz die **Bundesregierung aufgefordert** zu prüfen,

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL <a href="mailto:Anne.Friedrich@landtag.rlp.de">Anne.Friedrich@landtag.rlp.de</a>
• Birgit Schmitt-Paeschlack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL <a href="mailto:Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de">Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de</a>

ob ein **Bundesprogramm** zur Unterstützung der Waldbesitzer ins Leben gerufen oder finanzielle Hilfe aus **Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union** beantragt werden könne. Der Bundesrat habe die Bundesregierung außerdem gebeten, zeitnah **weitere steuerliche Erleichterungen für die Waldbesitzer** zu schaffen und zu prüfen, inwieweit beispielsweise **präventive Phytosanitärmaßnahmen** (pflanzengesundheitliche Maßnahmen zur Eindämmung von Krankheiten und zur Verhinderung der Verbreitung von Schädlingen) ergriffen werden könnten, etwa in Gestalt eines **Entrindungsgebots** für potenziell mit Schaderregern behaftetes Importholz, um eine weitere Einschleppung von hier nicht heimischen Schädlingen zu verhindern.

## 6. VG Mainz: Muslimische Kindertagesstätte in Mainz muss schließen

Der **Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb der Kindertagesstätte „Al Nur“ in Mainz** erscheint **nach vorläufiger Prüfung im Eilverfahren rechtmäßig**. Dies hat das Verwaltungsgericht Mainz mit Beschluss vom 22. März 2019 entschieden (Az.: 1 L 96/19.MZ, vgl. die Pressemitteilung vom 26. März 2019). Die **Schließung der Einrichtung** kann somit – wie von Gesetzes wegen vorgesehen – zeitnah erfolgen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes sei, so das Verwaltungsgericht Mainz, eine weitere Duldung des Kindergartenbetriebs **bis zum 30. April 2019** aber angezeigt.

Im **Jahr 2008** wurde dem Arab Nil-Rhein Verein eine **erste Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte** erteilt. Zwei Gruppen von Kindern ab drei Jahren werden dort derzeit betreut. Im **Februar 2019 widerrief** das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz die **Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte**. Der Betrieb sollte nur noch bis zum 31. März 2019 möglich sein. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz begründete seine Entscheidung mit Hinweisen auf die Nähe des Arab Nil-Rhein Vereins zur Muslimbruderschaft bzw. salafistischen Strömungen und mit der Nichterfüllung von Auflagen durch den Verein (zum Beispiel einer interkulturellen Erziehung durch regelmäßigen Kontakt mit anderen Kindergärten). Beide Umstände sprächen für eine Gefährdung des Wohles der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder und einer Unzuverlässigkeit des Vereins als Träger.

Hiergegen wandte sich der Verein vor dem Verwaltungsgericht Mainz. Er widersprach der Darstellung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz. Gleichzeitig stellte er einen **Eilantrag**, der auf eine Weiterführung der Kindertagesstätte abzielte, bis das Verwaltungsgericht über den Fall abschließend entschieden hat.

Das **Verwaltungsgericht Mainz lehnte den Eilantrag ab**. Aufgrund objektiver Erkenntnisse bestünden **hinreichende Indizien**, dass der Verein **extremistischem** beziehungsweise **salafistischem Gedankengut jedenfalls nahestehe**. Hieraus lasse sich eine **Unzuverlässigkeit** herleiten, die eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür begründe, dass die **am Wertesystem des Grundgesetzes orientierte freie Entfaltung der Persönlichkeit der in der Einrichtung betreuten Kinder** wesentlich **erschwert** werde und ihre **Integration in die Gesellschaft nach Maßgabe der freiheitlich demokratischen Grundordnung konkret gefährdet** sei. Die seitens des Vereins erfolgten Distanzierungen von extremistischen bzw. salafistischen Strömungen könnten nicht überzeugen. In einer Gesamtschau habe ferner Berücksichtigung finden müssen, dass der Antragsteller sich bisher mehrfach nicht an Auflagen gehalten habe. Geforderte Integrationsbemühungen seien regelmäßig nicht aus eigener Initiative ergriffen worden.

## 7. EU: Einweg-Plastikprodukte verschwinden ab 2021 aus den Regalen

Das Europäische Parlament hat am 27. März 2019 Vorschlägen der Europäischen Kommission zugestimmt, **zehn Einweg-Plastikprodukte** vom Markt zu nehmen, die in Europa am häufigsten Meer und Strände vermüllen. Dies teilt die EU-Kommission in ihrer Pressemitteilung vom 28. März 2019 mit. Konkret gehe es um ein **Verbot ausgewählter Einwegprodukte**, für die es **umweltfreundliche Alternativen** auf dem Markt gebe: Wattestäbchen, Besteck, Teller, Strohhalme, Rührstäbchen, Stäbchen für Ballons sowie Becher, Lebensmittel- und Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol. Betroffen seien auch alle Produkte aus sogenanntem **oxo-abbaubarem Kunststoff**. Dieser solle sich nach Nutzung zwar zersetzen, jedoch zeigten Untersuchungen, dass dies nicht vollständig geschehe. Somit steige die Menge an Mikroplastik in der Umwelt weiter. Das beschlossene **Verbot** solle ab 2021

greifen. Der Rat der EU-Staaten müsse den neuen Regeln noch endgültig zustimmen, danach hätten die Staaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

#### 8. EuGH: Das Widerrufsrecht der Verbraucher im Fall eines Onlinekaufs gilt für eine Matratze, deren Schutzfolie nach der Lieferung entfernt wurde

Die **Verbraucherschutzrichtlinie** schließt im Allgemeinen das **Widerrufsrecht für versiegelte Waren aus, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet** sind und **deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt** wurde. Der Bundesgerichtshof ersuchte in einem Rechtsstreit den Europäischen Gerichtshof um **Auslegung der Richtlinie**. Insbesondere beehrte er zu wissen, ob etwa eine **Matratze, deren Schutzfolie vom Verbraucher nach der Lieferung entfernt** wurde, unter den in der Richtlinie vorgesehenen Ausschluss falle. Mit seinem **Urteil vom 27. März 2019 verneint der Gerichtshof diese Frage** (vgl. die Pressemitteilung des EuGH vom 27. März 2019). Folglich ist der Verbraucher nicht an der Ausübung seines Widerrufsrechts gehindert, weil er die Schutzfolie einer im Internet gekauften Matratze entfernt hat. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass das Widerrufsrecht den Verbraucher in der besonderen Situation eines Verkaufs im Fernabsatz **schützen** soll, in der er keine Möglichkeit hat, die Ware vor Vertragsabschluss zu sehen. Es soll also den **Nachteil** ausgleichen, der sich für einen Verbraucher bei einem im **Fernabsatz** geschlossenen Vertrag ergibt, indem ihm eine **angemessene Bedenkzeit** eingeräumt wird, in der er die Möglichkeit hat, die gekaufte Ware zu prüfen und auszuprobieren, soweit dies erforderlich ist, um ihre **Beschaffenheit, Eigenschaften** und **Funktionsweise** festzustellen.

Ausgeschlossen sei das Rückgaberecht, wenn die Entfernung der Versiegelung der Verpackung dazu führe, dass die **Garantie in Bezug auf Gesundheitsschutz oder Hygiene entfalle**, die Ware möglicherweise **nicht mehr von Dritten genutzt** werden könne und daher **nicht wieder in Verkehr gebracht** werden könne. Dies sei jedoch **bei einer Matratze nicht der Fall**, und zwar selbst dann nicht, wenn sie möglicherweise schon benutzt wurde. Dies zeige sich unter anderem daran, dass es einen **Markt für gebrauchte Matratzen** gebe und **in Hotelzimmern ein und dieselbe Matratze von aufeinanderfolgenden Gästen genutzt** werde. Eine Matratze könne insofern **mit einem Kleidungsstück verglichen** werden, für das die **Richtlinie ausdrücklich die Rücksendung nach Anprobe vorsehe**, obwohl sie unter Umständen in direkten Kontakt mit dem menschlichen Körper gekommen seien.